

Fragen und Antworten zum Pflanzenpass

1. Welche Verkaufseinheit muss mit dem Pflanzenpass versehen sein?

Verpflichtend ist mindestens die Etikettierung der größten Handelseinheit. Die Handelseinheit kann beispielsweise aus einem CC-Container, einer Wassersteige oder einem Topf bestehen.

Eine Etikettierung von kleinere Handelseinheiten ist möglich.

2. Wie muss die Etikettierung mit dem Pflanzenpass durchgeführt werden?

Der Unternehmer stellt den Pflanzenpass nach Ermächtigung durch die Behörde für Wirtschaft und Innovation selbst aus.

Der Pflanzenpass muss außen an der Handelseinheit angebracht sein. Die Schrift muss ohne technische Hilfsmittel (z.B. Lupe) lesbar sein. Der Pflanzenpass kann auf vorhandene Etiketten aufgedruckt werden. Er muss jedoch deutlich von anderer Schrift abgegrenzt sein.

3. Muss ein (Zwischen-) Händler den Pflanzenpass ersetzen?

a. Die Lieferung wird in Gänze weitergehandelt.

Der Händler muss der Pflanzenpass nicht ersetzen. Für diesen Handelsschritt behält der Pflanzenpass des Produzenten seine Gültigkeit.

b. Die Lieferung wird aufgeteilt und an verschiedene Abnehmer verkauft.

Der Händler muss den Pflanzenpass ersetzen. Beide Teillieferungen werden mit dem Pflanzenpass des Händlers ausgezeichnet. Der Pflanzenpass des Produzenten wird ausgetauscht.

c. Der Händler fasst Lieferungen zusammen.

Das Zusammenfassen von Handelseinheiten aus unterschiedlichen Herkünften zu einer neuen Handelseinheit ist nicht mehr möglich. Eine eindeutige Rückverfolgbarkeit wäre nicht mehr gegeben.

4. Was muss unter „A“ Botanische Bezeichnung genannt werden?

Für die botanische Bezeichnung ist die Angabe der Gattung in Hamburg ausreichend. Optional kann der Name der Sorte zusätzlich angegeben werden.

5. Wie müssen Mixbepflanzungen und Mischlieferungen ausgezeichnet werden?

Bei Mixbepflanzungen und gemischten Liefereinheiten werden alle Gattungsnamen unter „A“ untereinander oder nebeneinander, jedoch deutlich voneinander getrennt, beschrieben.

Der Rückverfolgbarkeitscode, sofern nötig, muss die Möglichkeit zur Rückverfolgung aller Pflanzen gewährleisten.

6. Wie setzt sich der Rückverfolgbarkeitscode zusammen?

Der Unternehmer wählt den Rückverfolgbarkeitscode selbst. Eine Rückverfolgung aller Pflanzen muss gewährleistet sein.

Die Rückverfolgung muss hinreichend dokumentiert sein. Bei einer Kontrolle oder einem Schadensfall muss erschlossen werden können, wo die Ware bezogen wurde und wohin die Ware des Zulieferers noch hinging.

7. Muss der Rückverfolgbarkeitscode immer angegeben werden?

Ja, grundsätzlich ist ein Rückverfolgbarkeitscode anzugeben.

Eine Ausnahme ist Fertigware, die für den Verkauf an den nicht-gewerblichen Endkunden vorgesehen ist. Die Ausnahme greift nicht bei der Gefahr der Ausbreitung von prioritären Unionsquarantäneschadern.

8. Ändert sich das Ursprungsland „D“ nach einiger Zeit? Wie ist Saatgut zu behandeln?

Ja, nach einer inländischen Kulturzeit von 4 Wochen (krautige Pflanzen) beziehungsweise einer Vegetationsperiode (Ziergehölze) ändert sich das Ursprungsland zu Deutschland.

Bei Saatgut ist die Keimung ausschlaggebend. Bis zur Keimung ist das Produktionsland das Ursprungsland, ab Keimung ändert sich das Ursprungsland zu Deutschland.

9. Was kostet der Pflanzenpass?

Die Registrierung sowie das Ausstellen des Pflanzenpasses sind kostenpflichtig. Die Gebühr für die Registrierung wird zusammen mit der jährlichen Betriebskontrolle erhoben. Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Pflanzenschutzamtes und betragen aktuell 69 €.

10. Gibt es weitere Pflichten für den Unternehmer

Ja,

- a. Der Unternehmer muss nachweislich die notwendigen Kenntnisse besitzen, um seine Bestände auf relevante Schädlinge zu untersuchen, einen Befall zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- b. Der Unternehmer muss die notwendigen Maßnahmen im Schadensfall ergreifen.
- c. Der Unternehmer hat eine Meldepflicht von Unionsquarantäne-schaderregern gegenüber dem Pflanzenschutzdienst.
- d. Im Betrieb müssen Systeme oder Verfahren vorliegen, um eine Dokumentation der Handelsströme vom und zum Unternehmer zu gewährleisten.

11. Was ist das Monitoring-Programm der Stadt Hamburg?

Im Rahmen des Monitoring-Programms der Stadt Hamburg kommen Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes auf den Betrieb und suchen nach ausgewählten Quarantäne-Schaderregern.

Die Kontrollen im Bereich Monitoring sind kostenlos und ersetzen nicht die Kontrolle zum Pflanzenpass. Das Monitoring-Programm soll die Gärtner bei der Vermeidung eines Ausbruchs von Quarantäne-Schaderregern unterstützen.

Wo finde sind weitere Informationen zu finden?

Auf der Internetseite der Stadt Hamburg finden sie weitere Informationen

<https://www.hamburg.de/pflanzenschutz/pflanzenpass/>

Persönliche Erreichbarkeit

Fragen zu Anträgen und zum Registrierungsverfahren:

pflanzenschutzantrag@bwi.hamburg.de

040 - 428 41 - 1639

Fragen zu Import, Export, Verpackungsholz und Transportunternehmen:

pflanzengesundheit@bwi.hamburg.de

040 - 428 41 - 5204

Fragen zum Pflanzenpass:

pflanzenschutzdienst@bwi.hamburg.de

040 - 428 41 - 5329